

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Zweck, Tätigkeit

- 1) Das Orchester führt den Namen "Leipziger Lehrerorchester" (LLO) und hat seinen Sitz in Leipzig.  
Es ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Das LLO pflegt wertvolle Instrumentalmusik unter künstlerischer Leitung und will damit Verständnis für sinfonische Musik wecken und vertiefen. Es gibt den Interessierten jedes Berufes und Alters Gelegenheit, sich durch tätiges Musizieren weiterzubilden. Es trägt mit Aufführungen in verschiedenem Rahmen zur Belebung der öffentlichen Kulturszene bei.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Orchesters fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig zwecks Verwendung für Liebhaberorchester im Umkreis der Stadt, die der Förderung bedürfen.

### § 2 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich der Pflege wertvoller Instrumentalmusik unter künstlerischer Leitung widmet, sowie natürliche und juristische Personen, deren Interesse auf musikalische Volksbildung gerichtet ist.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dem künstlerischen Leiter.  
Gegen die Versagung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angefochten werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Orchesters oder Registerlöschung, bei Einzelmitgliedern durch Tod oder durch Austrittserklärung, die nur zum Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden kann, oder durch Ausschluß wegen schädigenden Verhaltens, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Als schädigend gilt auch, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit Beiträgen schuldhaft im Rückstand ist oder wenn es die in Absatz 1) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Handelt ein Vereinsmitglied vereinsschädigend, so kann der Vorstand die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufig außer Kraft setzen.
- 4) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, die sich um das Lehrerorchester besondere Verdienste erworben haben.

§ 3 Die Organe der Vereinigung "Leipziger Lehrerorchester"

1) Die Mitgliedervollversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliedervollversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Einladung erfolgt 3 Wochen vorher. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Die Mitgliedervollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Diskussion und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresplanung, Kassenbericht und Finanzplan
- Beschlußfassung über Änderungen im Statut
- Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes
- Aufnahme von Mitgliedern, Ausschluß von Mitgliedern
- Berufung von Ehrenmitgliedern

Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse wird eine Niederschrift angefertigt, und vom Vorsitzenden sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Sie ist mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliedervollversammlung zu stellen, und zwarschriftlich über den Vorstand, der sie der Versammlung vorlegt.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme; diese kann nur persönlich abgegeben werden. Die einfache Mehrheit entscheidet, wenn nicht anders festgelegt. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

2) Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Mit den weiteren anfallenden Arbeiten sind Beisitzer zu betrauen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, muß auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit ein Nachfolger gewählt werden.

3) Der künstlerische Leiter

Der künstlerische Leiter wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Orchester berufen. Er ist hauptverantwortlich für die Auswahl der Literatur und deren Interpretation. Ihm obliegen Bewertung und Förderung der Leistung des Klangkörpers und der einzelnen Spieler. Der künstlerische Leiter schlägt dem Orchester Arbeitsweise und ggf. zu gewinnende Solisten vor.

4) Revisionskommission

Die Revision wird von einem Mitglied (Kassenprüfer) durchgeführt, das nicht dem Vorstand angehört und nur der Mitgliedervollversammlung rechenschaftspflichtig ist und durch sie gewählt wird.

Der Kassenprüfer hat das Recht und die Pflicht, einmal jährlich Finanzen und materielle Fonds der Vereinigung zu überprüfen.

5) Änderungen der Satzung und der sie ergänzenden Orchesterordnung sowie die Beendigung der Tätigkeit der Vereinigung und die Entscheidung über das Vermögen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedervollversammlung.

Der Vorstand

Leipzig, den 03. Februar 2004